



Wasserreglement

der Gemeinde Stüsslingen

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Stüsslingen

gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978¹, §§ 2 f. der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) vom 3. Juli 1998² und §§ 98 Absatz 2, 109 Absatz 2 und 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009³

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 ¹ Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Zweck und Geltungs-, Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezügern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung. Zweck und Geltungsbereich
- § 2 ¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie mit der zur Verfügung stehenden Menge Trinkwasser. Sie sorgt für eine der Lebensmittelverordnung entsprechenden Qualität. Vorbehalten bleibt § 28 Absatz 2. Aufgaben
- ² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet eine ausreichende Löschwassermenge über das Hydrantennetz.
- ³ Sie erstellt, betreibt und unterhält:
- a) die Wasserspeicherung und -verteilung;
 - b) die Hydranten.
- ⁴ Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.
- § 3 ¹ Die Gemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen: Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen
- a) Reservoir;
 - b) Pumpenanlagen;
 - c) Steuerungsanlagen;
 - d) öffentliches Leitungsnetz;
 - e) Wassermesser;
 - f) Hydranten;
 - g) Brunnstube;
 - h) Wasserfassungen;

¹ BGS 711.1

² BGS 711.41

³ BGS 712.15

i) Öffentliche Brunnen.

² Die Schutzzonen sind Bestandteile der Wasserwerke. Die Grundstücke in den Schutzzonen sind im Eigentum der Gemeinde oder Privater. Die Grundeigentümer haben sich betreffend der Nutzung und Bewirtschaftung an die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu halten. Sie haben die Pächter zu informieren.

Schutzzonen

2. Behörden, Fachorgane und Wasserbezüger; Organisation und Aufgaben

§ 4 ¹ Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung. Gemeinderat

² Er wählt die Fachorgane und kann für den Unterhalts- und Reparaturdienst Verträge abschliessen.

³ Er legt die Zuständigkeiten im Finanz- und Verwaltungsbereich fest.

§ 5 ¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung, das Bewilligungsverfahren für private Anlagen sowie den Vollzug dieses Reglementes die Bau- und Werkskommission zuständig. Bau- und Werkskommission

² Die Werkskommission sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Sie legt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ingenieurbüro eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.

³ Die Wasserwerke unterstehen der Werkskommission.

⁴ Die Werkskommission ist zuständig für:

a) Prüfung von Erweiterungen des Wassernetzes und Antragstellung an den Gemeinderat.

b) Überwachung des Baues und Unterhalt öffentlicher Leitungen.

c) Überwachung der Erstellung, technische und bauliche Abnahme und Kontrolle privater Wasseranschlüsse; der Zutritt zu allen privaten Anlagen ist ihr in jedem Falle zu gestatten.

⁵ Die Baukommission ist zuständig für:

a) Die Bewilligung von Wasseranschlüssen

b) Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtlichen Zustandes).

⁶ Aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

- | | | |
|---|--|--|
| § 6 | <p>¹ Die Aufgaben des Brunnenmeisters werden in einem besonderen Pflichtheft geregelt.</p> <p>² Für den Reparaturdienst können mit Bauunternehmern und Installateuren Vereinbarungen abgeschlossen werden. Sie haben den Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.</p> | Fachorgane |
| § 7 | <p>¹ Als Wasserbezüger oder Wasserbezügerin gilt der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin oder der oder die Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.</p> | Wasserbezüger |
| 3. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde | | |
| § 8 | <p>¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis und Detailerschliessung).</p> | Öffentliche Leitungen |
| § 9 | <p>¹ Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für verschiedene Bauzonen.</p> <p>² Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und der "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP). Diese ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.</p> <p>³ Ausserdem kann die Gemeinde ausserhalb der Bauzone die Erschliessung mit Wasser vornehmen, wenn es nach Gewässerschutzgesetzgebung zumutbar und zweckmässig ist. Die Begünstigten haben die Baukosten zu übernehmen.</p> | Erschliessung |
| § 10 | <p>¹ Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt.</p> <p>² Hydranten dürfen, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, nur durch Feuerwehr, Zivilschutz und Zweckverband Abwasserregion Olten ohne Bewilligung benützt werden.</p> | Hydranten |
| § 11 | <p>¹ Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Feuerwehr zur Verfügung.</p> <p>² Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten.</p> | Brandfall |
| § 12 | <p>¹ Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.</p> | Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen |
| § 13 | <p>¹ Das Aufstellen von Hydranten, Schieberrahmen etc. auf privaten Grundstücken richtet sich nach den §§ 106 und 107 des Planungs- und Baugesetzes. Die Standortwünsche der Grundeigentümer werden nach Möglichkeit berücksichtigt.</p> | Kennzeichnung |

4. Hausanschlussleitungen

- § 14 ¹ Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsanteil von Absperrschieber (bzw. von der Hauptversorgungsleitung) bis und mit dem Wasserzähler. Begriff
- § 15 ¹ Die Bau-/Werkskommission bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers oder der Wasserbezügerin sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Erstellung und Kosten
- ² Die Kosten der Hausanschlussleitung, samt dem Absperrschieber und dem T - Stück nach der öffentlichen Leitung, sind vom Wasserbezüger oder von der Wasserbezügerin zu tragen. Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung, wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Gemeinde neu erstellt, sofern ein Absperrschieber vorhanden ist.
- § 16 ¹ Die Hausanschlussleitung und der Absperrschieber sind Eigentum des Wasserbezügers oder der Wasserbezügerin. Er oder sie hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen. Die Wassermesser ist Eigentum der Gemeinde. Eigentum, Unterhalt und Ersatz
- ² Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind dem Brunnenmeister oder Bau-/Werkskommission sofort mitzuteilen. Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger oder von der Wasserbezügerin unverzüglich beheben zu lassen.
- § 17 ¹ Der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin hat eine neue Hausanschlussleitung, deren Ersatz und die Reparatur nur durch einen qualifizierten Fachmann ausführen zu lassen. Die Werkskommission kann einen Fachmann vorschlagen. Ausführung
- § 18 ¹ Der Brunnenmeister ist vor dem Eindecken die neu erstellte und reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind einzumessen. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit durch den Brunnenmeister zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift veranlasst die Baukommission (mittels Verfügung) die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Wasserbezügers. Abnahme
- § 19 ¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Sie hat nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erfolgen. Die Rückflussverhinderung ist eine Qualitätsverbesserung und dient der Sicherheit bei Swimmingpools, Regenwasserfassungen, etc. Technische Vorschriften

- § 20 ¹ Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers oder der Wasserbezügerin. Durchleitungsrecht

Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§ 104 Abs. 2 PBG)⁴. Der oder die Belastete ist jedoch durch den Berechtigten oder die Berechtigten zu entschädigen.

5. Hausinstallationen

- § 21 ¹ Der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er oder sie hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen. Erstellung, Kosten und Unterhalt

6. Wasserzähler

- § 22 ¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird mittels Wassermesser festgestellt. Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt

² In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Wassermesser eingebaut. Zusätzliche Wassermesser sind einzubauen, wenn ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat.

³ Fremdwasser (private Quellen, im Haus genutztes Regenwasser), welche nach Gebrauch in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden, müssen ebenfalls mit Wassermesser ausgerüstet werden. Die Kosten für den Einbau, den Unterhalt und die Pflichtrevision dieser Wassermesser gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

⁴ Der Wassermesser wird von der Gemeinde geliefert. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin bezahlt für die Benutzung des Wassermessers eine jährliche Miete. Diese wird im Gebührentarif der Gemeinde festgelegt.

- § 23 ¹ Der Wassermesser ist im Hausinnern zu installieren. Der Wassermesser ist so anzubringen, dass er gut zugänglich und ablesbar ist. Standort

² Der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin hat den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ Wird durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzung des Raumes das Ablesen des Wassermessers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen.

⁴ BGS 711.1

- § 24 ¹ Der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin darf am Wassermesser keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Haftung bei Beschädigung
- ² Er oder sie haftet für die Beschädigung des Wassermessers durch äussere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.
- § 25 ¹ Die Gemeinde revidiert die Wassermesser nach Bedarf auf ihre Kosten. Revision und Störungen
- ² Der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin kann jederzeit eine Prüfung seines oder ihres Wassermessers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin die Prüfungskosten zu tragen.
- ³ Bei defektem Wassermesser oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.
- ⁴ Störungen des Wassermessers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

7. Wasserabgabe

- § 26 ¹ Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität - gemäss dem Eidgenössischen Lebensmittelgesetz - zu liefern. Umfang und Garantie der Wasserabgabe
- ² Bei Bauten ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins, laufenden Brunnen, Springbrunnen, industriellen und gewerblichen Betrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe zu verweigern.
- ³ Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.
- ⁴ Wasserbezüger mit empfindlichen Apparaturen oder mit Tieren, die auf eine ständige Wasserlieferung angewiesen sind, haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Unterbrüchen der Wasserzufuhr vorzukehren.
- ⁵ Das Befüllen von Bassins mit einem Inhalt von mehr als 10 m³ ist mit dem Brunnenmeister abzusprechen.

- § 27 ¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen. Verwendung des Wassers
- ² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.
- § 28 ¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen: Einschränkung der Wasserabgabe
- a) im Fall höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Wasserknappheit;
- d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- e) in Notlagen und im Brandfall.
- ² Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigungen der Wassergebühr.
- ³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.
- § 29 ¹ Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist möglich: Sperrung der Wasserabgabe
- a) bei widerrechtlicher Wasserentnahme;
- b) bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden;
- c) bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen.
- § 30 ¹ Für jeden Neuanschluss, Erweiterung oder Änderung ist der Gemeinde ein Gesuch zu stellen, das von der Bauwerkskommission geprüft wird. Anschlussgesuch
- ² Das Gesuch ist schriftlich auf dem Formular "Wasseranschlussgesuch" einzureichen.
- ³ Vor der Erstellung der Bewilligung an den Wasserbezüger oder Wasserbezügerin darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- § 31 ¹ Es ist verboten, ohne Bewilligung der Gemeinde, über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben. Wasserableitungsverbot
- ² Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hahnen und Leerlaufhahnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

- | | | |
|------|---|--|
| § 32 | <p>¹ Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.</p> | Unberechtigter Wasserbezug |
| § 33 | <p>¹ Die Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.</p> | Änderung der Besitzverhältnisse |
| § 34 | <p>¹ Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Gemeinde die notwendigen Änderungen an der Installation zu Lasten des Verursachers.</p> | Aufhebung eines Anschlusses |
| § 35 | <p>¹ Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch einzureichen. Die Wasserentnahme wird mit einem Pauschalbetrag abgerechnet. Der Pauschalbetrag ist in der Gebührenordnung Wasserversorgung der Gemeinde festgelegt.</p> <p>² Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde (Brunnenmeister). Der Wasserbezug wird entsprechend verrechnet.</p> | Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser |
| § 36 | <p>¹ Jeder Einwohner ist verpflichtet, Störungen im Wasserleitungsnetz, Undichtheiten und Beschädigungen bei Hydranten oder Schiebern sofort dem Brunnenmeister oder der Werkskommission zu melden.</p> | Störungen |

8. Finanzierung

- | | | |
|------|---|---|
| § 37 | <p>¹ Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:</p> <p>a) Einmalige Beiträge (Erschliessungsbeitrag, Anschlussgebühren)</p> <p>b) Jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren)</p> <p>c) Allfällige Beiträge Dritter (z.B, Solothurnische Gebäudeversicherung SGV)</p> | Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren |
| § 38 | <p>Die Gemeinde erhebt für die Neuerschliessung einen Grundeigentümerbeitrag von 85 %. Die Berechnung der Grundeigentümerbeiträge richtet sich nach der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren⁶.</p> | |
| § 39 | <p>Zur Deckung der für die Wasserversorgung getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Die Höhe der Anschlussgebühr ist in der Gebührenordnung Wasserversorgung der Gemeinde geregelt.</p> | |

- § 40 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 5 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Absatz 1 sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 20 bis 50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 80 bis 50 %. Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb erhoben. Die Höhe der Benützungsgebühren ist in der Gebührenordnung Wasserversorgung der Gemeinde geregelt.
- § 41 ¹ Der Wasserverbrauch wird mittels Wassermesser gemessen. Feststellung
Wasserverbrauch
² Die Ablesung erfolgt einmal jährlich. Sie kann auch mittels Versand von Ablesungskarten erhoben werden.
³ Die Werkskommission wird periodisch Kontrollen durchführen. Bei falschem oder versäumtem Ablesen wird der Verwaltungsaufwand verrechnet.
- § 42 ¹ Für die Grund- und Verbrauchsgebühr haftet der Wasserbesitzer oder die Wasserbesitzerin. Dieser oder diese erhält eine Rechnung. Benützungsgebühr
² Die Rechnung wird einmal jährlich gestellt. Die Gemeinde kann auch einen Vorbezug erheben.
³ Bei Landwirtschaftsbetrieben kommt ab dem 2. Wasserzähler eine Reduktion des Wasserpreises zur Anwendung. Beziffert ist diese in der Gebührenordnung Wasser.
- § 43 ¹ Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen. Fälligkeit
² Die Benützungsgebühr wird ebenfalls 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.
³ Nach diesem Zeitpunkt wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
- § 44 ¹ Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet der Verkäufer oder die Verkäuferin für die ausstehenden Anschluss- und Benützungsgebühren, soweit gesetzlich vorgesehen. Haftung für Gebühren
- 9. Straf- und Schlussbestimmungen**
- § 45 ¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters oder der Friedensrichterin bestraft. Bei Tatbeständen nach dem Strafbuch erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde. Strafbestimmungen

§ 46 ¹ Gegen Verfügung der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement und gegen dessen Entscheid innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Rechtsmittel

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen die Gebühren- und Kostenrechnung innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Innert der gleichen Frist kann gegen den Entscheid des Gemeinderates bei der kantonalen Schätzungskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 47 ¹ Das Reglement vom 16.08.2005 (RRB Nr. 2005/1668) und alle dem Reglement widersprechende Bestimmungen, die von der Gemeinde erlassen wurden, werden mit diesem Reglement aufgehoben. Aufhebungen

§ 48 ¹ Das Reglement tritt am 01.01.2021 in Kraft. Inkrafttreten

Genehmigungsvermerk

Genehmigt durch den Gemeinderat am 17.05.2021

Der Gemeindepräsident
Georges Gehriger

Die Gemeindeschreiberin
Daniela Eugster

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 14.06.2021

Der Gemeindepräsident
Georges Gehriger

Die Gemeindeschreiberin
Daniela Eugster

Genehmigt vom Regierungsrat, RRB Nr. vom

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. *1641* genehmigt.

Solothurn, *16.11.2021*

Staatsschreiber:



A.F.